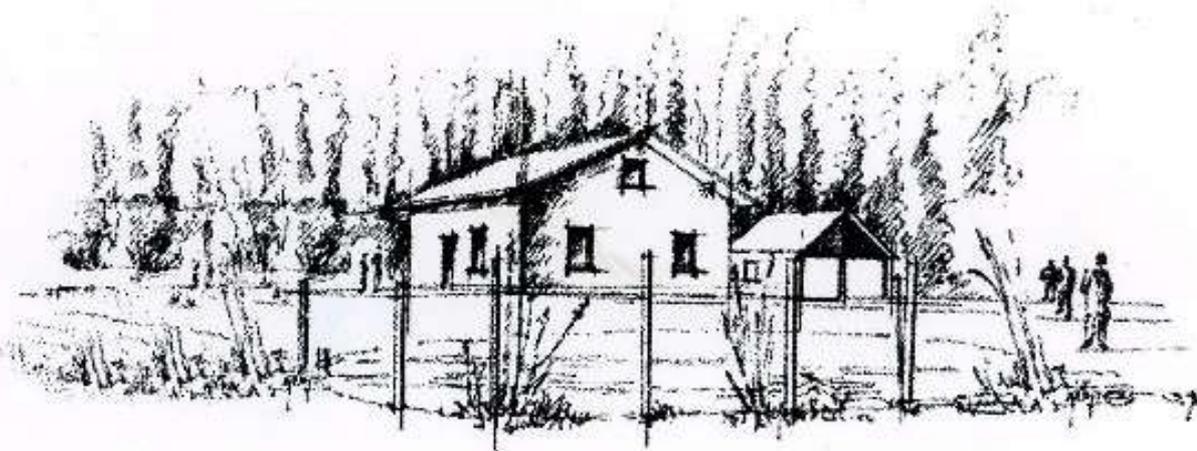


***Sportfischerverein  
1951 Bruchsal e.V.***



***Satzung  
Fischerei- und Gewässerordnung  
Fischerheimordnung  
Mindestmaße und Schonzeiten***

# **Fischerei- und Gewässerordnung**

Diese Fischerei- und Gewässerordnung regelt die Ausübung der Angelfischerei in den Pachtgewässern des SFV 1951 Bruchsal e. V.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese F.-Gewässerordnung regelt die Ausübung der Angelfischerei in folgenden vom SFV 1951 Bruchsal e. V. angepachteten Gewässern.

1. Baggersee Fahrteich Büchenau
2. Saalbach, Sektor 1, Heidelshem - Ortsgrenze bis Schlachthof - Bruchsal
3. Saalbach, Sektor 2, Wehr-Uferweg Bruchsal bis Autobahn A5
4. Saalbach, Sektor 3, B 35 „Saalbachüberführung“ bis Neudorfer Mühle - Grenzpfahl
5. Pfinz L 558 „Pfinzbrücke“ Richtung Spöck 400 Meter
6. Saalbachentlastungskanal Wehr Uferweg Bruchsal – Rasthof Schäfer bis Brücke A5

## **§ 2 Angelfischereiberechtigt**

Angelfischereiberechtigt ist jedes Mitglied und jeder Gast der im Besitz eines vom FSV 1951 Bruchsal e. V. ausgestellten gültigen Erlaubnisscheines ist. Voraussetzung zur Ausstellung eines Erlaubnisscheines ist die Vorlage eines gültigen Jahresfischereischeines oder Jugendfischereischeines. Bei Ausübung der Fischerei ist der Erlaubnisschein und Jahresfischereischein mitzuführen und bei Kontrollen dem Kontrollorgan zur Überprüfung auszuhändigen. Näheres regelt § 6.

## **§ 3 Jugendliche**

Jugendliche sind Personen vom 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sind bei der Ausübung der

Fischerei von einem mindestens 18 Jahre alten Fischereischeininhaber zu beaufsichtigen.

#### **§ 4 Inhalt der Fischereiberechtigung**

Jeder Erlaubnisscheininhaber darf höchstens mit 2 Angelgeräten angeln, diese müssen ständig beaufsichtigt werden.

Das Angelgerät darf höchstens 1 Angelhaken haben. Zwillings- und Drillingshaken gelten als ein Angelhaken. Beim Angeln auf Friedfische sind nur Einfachhaken erlaubt. Beim Hecht und Zander ist ein Stahlvorfach zu verwenden.

Die Verwendung des Zockers, sowie weitere Methoden sind verboten. Der Fischfang ist 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang, der Aalfang bis 24.00 Uhr, für den Zeitraum der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1.00 Uhr erlaubt.

Verkauf oder Tausch von Fischen ist nicht gestattet.

Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist in den Pachtgewässern des SFV 1951 Bruchsal e. V. verboten.

Das Anfüttern ist auf ein Minimum zu beschränken. (1 bis 2 Liter) Setzkescher ist laut Fischereigesetz und LFischVO v. B.W. nicht verboten. Die Verwendung verstößt gegen das Tierschutzgesetz §§ 1 und 17 und erfolgt bei Anwendung in Verantwortung des Anglers.

Untermassige- oder der Schonzeit unterliegende Fische sind mit nasser Hand vom Haken zu lösen und schonungsvoll ins Gewässer zurück zu setzen.

Unterfangkescher, Hakenlöser, Maßstab und Messer sind bei der Fischereiausübung stets griffbereit zu halten. Ausgeworfene Angeln müssen ständig beaufsichtigt werden.

#### **§ 4 Fangstatistik**

Fangstatistik dient zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eines Gewässers.

Der Fang ist nach Fischart, Stückzahl und Gewicht sofort in die Fanglisten einzutragen. Die Fanglisten sind bis zum 28. Februar

beim Gewässerwart abzugeben. Ohne korrekt ausgefüllte Fanglisten kann keine Angelkarte für das folgende Jahr ausgegeben werden.

### **§ 5 Bootfischerei**

Das Einbringen eines Bootes setzt das Einverständnis des Vorstandes voraus. Die Gestattung ist schriftlich mit genauer Beschreibung des Bootes an den Vorstand zu richten. Größe und Beschaffenheit müssen dem eines üblichen Fischernachen entsprechen. Das Boot muß mit einer vom Gewässerwart vergebenen Nummer (SFV 1951 Bruchsal e.V. ungerade Nummern) versehen sein.

Bei Wintereinbruch sollten die Boote am Ufer an vorgegebenem Platz gelagert werden.

Boote dürfen nur an den vom Vorstand, Gewässerwart bestimmten Stellen festgemacht werden.

Das Befahren von Schilf- und Wasserpflanzenzonen ist verboten.

Vom Baggerbetrieb und Schongebieten ist ein Abstand von min. 30 Metern einzuhalten.

### **§ 6 Verhalten am Gewässer**

Angler sind nach § 29 BNatSchG anerkannte Naturschützer. Achtung vor der Kreatur und schonender Umgang mit der Natur wird als Voraussetzung eines jeden Anglers erwartet.

Das Entfernen von Wasserpflanzen und Gehölzen ist mit den Gewässerwarten abzusprechen.

Zelten, Campen, Lagern und offenes Feuer ist an den Gewässern verboten.

Das Befahren der Wege zu den Gewässern mit KFZ ist auf ein Minimum zu beschränken.

Eigenmächtiger Besatz von jeglichen Fischarten in die Pachtgewässer des SFV 1951 Bruchsal e. V. ist verboten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Fischsterben, Gewässerschädigungen, Naturfrevel und Fischwilderei dem Vorstand und Gewässerwart unverzüglich zu melden.

Abfälle, die sich am oder um den Angelplatz befinden, sind vor Beginn des Angelns wegzuräumen. Ebenso ist der Angelplatz im sauberen Zustand zu verlassen.

Vorhandene Schranken sind vorschriftsgemäß zu bedienen.

### **§ 7 Fischereiaufsicht**

Der SFV 1951 Bruchsal e. V. benennt für seine Pachtgewässer ehrenamtliche Fischereiaufseher. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen mit Fischfanggeräten haben auf Verlangen die mitzuführenden Fischereischeine zur Überprüfung auszuhändigen.

Die Fischereiaufseher sind berechtigt, Fanggeräte zu kontrollieren, Einsicht in ihre Fischbehälter und Fahrzeuge zu nehmen, sowie bei Verstößen die Fanggeräte und Fische zur Beschlagnahme einzuziehen. Der Fischereiaufseher hat bei Überprüfungen seinen Ausweis vorzuzeigen.

### **§ 8 Haftung**

Der SFV 1951 Bruchsal e. V. übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die bei der Ausübung der Angelfischerei dem Verein, seinen Mitgliedern oder Gästen entstehen.

Vereinsgelände, vereinseigene Unterkünfte und Einrichtungen dürfen nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei, sowie vereinsinternen Veranstaltungen von Mitgliedern und Gästen in Anspruch genommen werden. Abweichungen bestimmt der Vorstand.

### **§ 9 Verstöße**

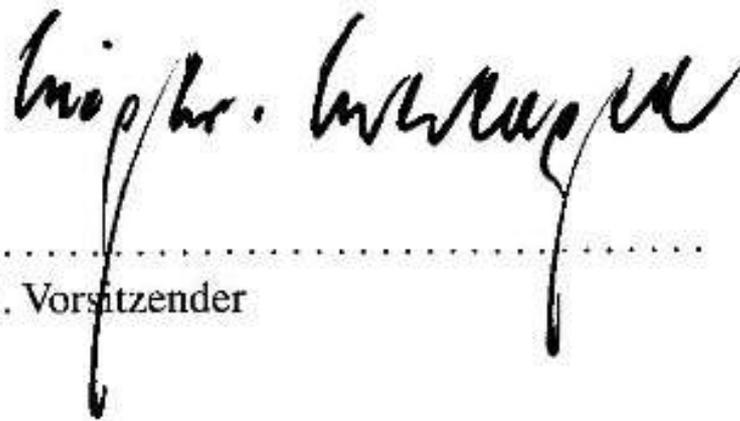
Verstößt ein Mitglied oder ein Gast des SFV 1951 Bruchsal e. V. gegen diese Fischerei- und Gewässerordnung, so kann ihm die Erlaubnis zur Ausübung der Angelfischerei auf Zeit, bei groben Verstößen auf Dauer entzogen werden. Der Vorstand behält sich gegebenenfalls strafrechtliche Verfolgung vor. Entsprechende Vergehen werden als Vereinsschädigung gewertet.

**§ 10 Gesetze**

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, im weiteren das Fischereigesetz und die Landesfischereiverordnung der jeweils aktuellen Ausgabe von Baden Württemberg zu beachten.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Fischerei- und Gewässerordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft



.....  
1. Vorsitzender

## **Hausordnung für das Fischerheim** **des SFV 1951 Bruchsal e.V.**

Das Fischerheim, mit Jugendraum, des SFV 1951 Bruchsal e.V. steht auf dem Pachtgelände des Landes Baden Württemberg, am Eschenweg 56.

1. Unter Beachtung der entsprechenden schriftlichen und jeweiligen mündlichen Vorgabe steht das Haus, Nebengebäude sowie Vereinsgelände den Mitgliedern zur Verfügung. Die Inanspruchnahme ist beim 1. Vorsitzenden zu beantragen.
2. Der Zugang zum Vereinsgelände sowie zum Fischerheim ist auf Vereinsmitglieder und deren Gästen beschränkt.
3. Im Fischerheim erfolgt kein öffentlicher Ausschank.
4. Die Nutzung des Geländes sowie der gesamten Anlage hat in schonender und rücksichtsvoller Weise zu erfolgen.
5. Beschädigungen sind bei der Übergabe zu melden.
6. Vor Verlassen des gesamten Anwesens ist auf verschlossene Fenster und Türen zu achten. Im Fischerheim sind im Schaltkasten nur die Lichtschalter auszuschalten. Weitere Lichtquellen ebenfalls ausschalten.
7. Den Anweisungen des Hausverwalters und diensthabenden Personen ist Folge zu leisten.
8. Der Vorstand behält sich Änderungen bzw. Ergänzungen zur Hausordnung ohne Zustimmung der Mitglieder vor.

## Mindestmaße und Schonzeiten

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Bachforelle	01.10. - 15.02.	25 cm
Regenbogenforelle	01.01. - 31.03.	25 cm
Aal	keine	40 cm
Hecht	15.02. - 30.04.	50 cm
Zander	01.04. - 31.05.	45 cm
Karpfen	keine	40 cm
Schleie	15.05. - 30.06.	25 cm

Für weitere Fischarten ist das FischG maßgebend.

Rotaugen, Rotfedern, Brachsen, Güstern und Barsche haben keine Schon- und Mindestmaße. Abweichungen werden bei Traditions- und Bestandsfischen bekannt gegeben.

# Satzung des Sportfischer-Verein 1951 Bruchsal e.V.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 06.01.1951 gegründete Verein trägt den Namen Sportfischer-Verein 1951 Bruchsal e.V.

Er hat seinen Sitz in Bruchsal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal eingetragen.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziel des Vereins**

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Sportfischern der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu betreiben und zu fördern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Er bietet seinen Mitgliedern durch Pachtung oder durch Kauf geeigneter Gewässer, Unterkunftshäusern und sonstiger Einrichtungen und dazu gehörige Anlagen für eigene Boote die Möglichkeit den Angelsport zu betreiben, sich körperlich zu ertüchtigen und zu erholen.

Er verpflichtet sich zur Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern (unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes). Er trifft Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Gewässer, des Landschaftsbildes natürlicher Wasserläufe und Seen sowie des Artenschutzes.

Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer, Landschaft und Anlagen“. Der Einsatz von Jungfischen erfolgt nach den Bestimmungen der Pachtverträge und den Anweisungen der Vorstandschaft.

Er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur-, Umwelt- sowie Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.

Er fördert die Vereinsjugend gemäß der Satzung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für besondere, dem Verein dienliche,

satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Gastmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) jugendlichen Mitgliedern
- f) fördernden Mitgliedern

Mitglied kann jede unbescholtene Person, Verein, Verband oder Firma werden.

a) Aktives Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet, die Sportfischerprüfung abgelegt und seine Gastanwartschaftszeit beendet hat.

b) Passive Mitglieder können solche Personen werden, die den Verein aus ideellen Gründen unterstützen, oder dem Verein bereits aktiv angehört haben.

c) Gast-Mitglieder sind aktive Angler, die einen Aufnahmeantrag gestellt haben und nach einer bestimmten Anwartschaftszeit in den Verein als aktives Mitglied aufgenommen werden können.

Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

d) Ehren-Mitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Fischereiwesen besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der aktiven Mitglieder, ohne deren Pflichten zu teilen.

Sie sind jedoch zur Einhaltung der satzungsgemäßen und gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

e) Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie gehören der Jugendgruppe des

Vereins an. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen richtet sich nach den Jugendschutz- und Fischereirechtlichen Bestimmungen.

f) Fördernde Mitglieder können Personen, Vereine, Verbände oder Firmen werden, die den Verein unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Aufnahme in den Verein**

Die Aufnahme als aktives Mitglied setzt die Ablegung der Sportfischerprüfung und eine jeweils vom Gesamt-Vorstand festzusetzende Anwartschaftszeit voraus. Der Bewerber für die Aufnahme als Gastmitglied muß das 16. Lebensjahr vollendet haben. Er verpflichtet sich durch Unterschriftsleistung - unter 16 Jahren der gesetzliche Vertreter - die Satzung und die vom Verein erlassenen Regeln für den Angelfischer einzuhalten. Nach Ablauf der Gastzeit entscheidet der Gesamt-Vorstand über die Aufnahme als Mitglied. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Gesamtvorstandes. Dieser Beschluß ist dem Antragssteller zu übermitteln. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Gesamt-Vorstand ist dem Bewerber schriftlich, ohne Begründung der Ablehnung, zu übermitteln.

#### **§ 5 Fischereiberechtigung**

Fischereiberechtigt ist nur derjenige, der sowohl den vom Verein ausgestellten Erlaubnisschein mit dem gültigen Jahresvermerk, als auch den gültigen staatlichen Jahresfischereischein mit sich führt. Bei Überprüfung durch Kontrollberechtigte sind beide Erlaubnisscheine vorzuzeigen. Die Mitglieder, Gast-Mitglieder, Jugendliche und Gäste sind berechtigt, in den Vereinsgewässern oder in allen vom Verein gepachteten Gewässern zu fischen. Die Gewässer sind im Erlaubnisschein aufgeführt. Alle Angelberechtigte sind verpflichtet, Fanglisten zu führen und bis zur Februar-Monatsversammlung abzugeben.

## **§ 6 Jahresbeiträge und Gebühren**

Die Jahresbeiträge für alle Vereinsangehörigen und Gäste sowie die Gebühren werden jährlich vom Gesamtvorstand festgesetzt.

Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Grundbetrag und für die Angelberechtigten aus einer Angelkarten-Gebühr für sämtliche Vereinsgewässer (auch Pachtgewässer) zusammen.

Der Grundbetrag (Mitgliedsbeitrag) muß bis spätestens 28. Februar des laufenden Jahres entrichtet sein.

Gäste zahlen während ihrer Gastzeit die vom Gesamt-Vorstand festgelegten Gebühren. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Gast-Mitglieder zahlen sofort den vollen Jahresbetrag.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Besuch der Versammlungen**

Die Mitglieder und Gast-Mitglieder sind nach Möglichkeit verpflichtet den Vereins- und Generalversammlungen beizuwohnen.

Aufnahme von Gast-Mitgliedern zu aktiven Mitgliedern kann von der Anzahl der besuchten Monatsversammlungen abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. durch Tod

2. Durch Austritt:

Dieser kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und muß mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

3. Wegen Beitrags- oder Gebühren-Rückstand.

Bei Nichtzahlung des Beitrags oder der festgelegten Gebühren bis zum 30. April des laufenden Jahres endet automatisch die Mitgliedschaft.

4. Durch Ausschluß:

Dieser kann erfolgen bei

a) Übertretung der Fischereigesetze

b) Verstoß gegen die Vereinssatzung und die vom Verein erlassenen

fischereilichen Vorschriften oder wenn dazu Beihilfe geleistet wird

c) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins

d) Unehrenhaftigkeit innerhalb oder außerhalb des Vereins

Über den Ausschluß entscheidet der Gesamt-Vorstand. Dem Mitglied ist vorher die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.

Gegen die Entscheidung hat das Mitglied das Recht der Berufung. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Dieser hat gem. § 12 umgehend den Ehrenrat einzuberufen und von dem Einspruch zu verständigen.

Bei einem schwebenden Verfahren wird bis zur endgültigen Entscheidung die Angelerlaubnis entzogen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge oder Gebühren werden nicht zurückerstattet. Überlassene Vereinsschlüssel, Papiere, die Angelerlaubnis oder Gegenstände sind umgehend zurückzugeben. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht.

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflagen

b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Anglererlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern

c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des Ehrenrates möglich. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Sie sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. der Gesamt-Vorstand

2. der Ehrenrat

3. die Generalversammlung

Der Gesamt-Vorstand ist zur Entscheidung aller grundsätzlicher Fragen zuständig, soweit sie nicht der Generalversammlung oder dem Ehrenrat vorbehalten sind.

### **§ 10 Wahl des Gesamt-Vorstandes**

Die Mitglieder wählen in der Generalversammlung durch geheime oder bei nur einem Wahlvorschlag sowie bei der Zustimmung von 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch offene Abstimmung den Gesamt-Vorstand, bestehend aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem /den Gewässerwarten
- f) dem Haus- und Liegenschaftsverwalter
- g) dem Arbeitsausschuß-Vorsitzenden

2. dem erweiterten Vorstand

- a) dem Protokollführer
- b) dem Sportwart
- c) dem Pressewart
- d) dem Jugendwart
- e) dem Gerätewart
- f) drei Beisitzer zur besonderen Verwendung

Die Vorschläge für die Wahl des Gesamt-Vorstandes erfolgen aus den Reihen der Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand kann bei der Wahl der Beisitzer der Generalversammlung eigene Vorschläge unterbreiten.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Die Wahl des 2. Vorsitzenden findet zweijährig, zeitversetzt zum 1. Vorsitzenden statt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch Tod, Austritt, Rücktritt oder Ausschluß aus, so wird bis zur nächsten

Generalversammlung ein Ersatzmann jeweils für die Restamtszeit des Ausgeschiedenen vom ersten Vorsitzenden bzw. stellvertretend vom zweiten Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder vorgeschlagen. Über den Vorschlag entscheidet der Gesamt-Vorstand in geheimer Abstimmung.

Im Sonderfall kann durch die Generalversammlung oder durch eine außerordentliche Generalversammlung ein Vorstandsmitglied für die gesamte Amtszeit gewählt werden. Bei jeder Beschlussfassung innerhalb der Vorstandssitzungen wird offen oder auf Antrag geheim abgestimmt. Die relative Mehrheit entscheidet bei allen Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Die Fischereiaufseher werden durch den Gesamt-Vorstand ernannt.

### **§ 11 Tätigkeit des Gesamt-Vorstandes**

Der Gesamt-Vorstand entscheidet über alle den Verein betreffenden Geschäfte.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Gesamt-Vorstandes anwesend sind, darunter der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier bzw. im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter. Alle Mitglieder des Gesamt-Vorstandes sind stimmberechtigt.

#### 1. Geschäftsführender Vorstand:

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins verantwortlich und leitet ihn nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Regelungen.

Ihm obliegen im Sinne der Beschlüsse des Gesamt-Vorstandes die Verhandlung mit Behörden, Gemeinden und Fischerei-Verbänden. Zu seiner Entlastung stehen ihm Mitglieder des Gesamt-Vorstandes zur Verfügung. Sie sind ihm für die Tätigkeit verantwortlich.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, über einen vom Gesamtvorstand jährlich festzusetzenden Betrag frei zu verfügen. Bei höheren Beträgen ist die Genehmigung des Gesamt-Vorstandes erforderlich.

Der erste Vorsitzende kann dem 2. Vorsitzenden die Bearbeitung oder Durchführung von unvorhergesehenen Vorkommnissen größeren Umfangs übertragen.

Der Schriftführer besorgt den allgemeinen Schriftverkehr im Benehmen mit dem ersten Vorsitzenden.

Der Kassier besorgt sämtliche Kassengeschäfte und legt alljährlich in der Generalversammlung Rechenschaft ab. Beträge zur laufenden Deckung der Unkosten in der Geschäftsstelle werden vom Kassier unmittelbar angewiesen. Über diese Anweisungen berichtet er vierteljährlich dem geschäftsführenden Vorstand. Alle übrigen Geldanweisungen bedürfen der Genehmigung des ersten Vorsitzenden oder stellvertretend des zweiten Vorsitzenden.

Der/die Gewässerwart/e ist/sind voll verantwortlich für:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vereinsgewässer
- b) den ordnungsgemäßen Einsatz der Jungfische
- c) Belange des Umweltschutzes (Bachpatenschaften usw)

Ihm unterstehen die Fischereiaufseher.

Dem Haus- und Liegenschaftsverwalter obliegt die Aufgabe der Verwaltung, der Kontrolle und die Bewirtschaftung der Immobilien.

Dem Arbeitsausschuß-Vorsitzenden obliegt die Organisation der Vereinsverwaltungen.

## 2. erweiterter Vorstand (Beisitzer)

Der Protokollführer, der Sportwart, der Pressewart, der Jugendwart, der Gerätewart und der Vergnügungswart erledigen voll verantwortlich die für die einzelnen Sparten anfallenden Arbeiten. Sie sind dem Gesamt-Vorstand gegenüber verantwortlich.

Die z.b.V. gewählten Beisitzer werden vom Gesamt-Vorstand mit geeigneten Aufgaben betraut.

Durch Belege nachgewiesene Barauslagen für Vereinsarbeiten werden erstattet.

## **§ 12 Ehrenrat**

Der Ehrenrat ist ein selbstständiges Organ innerhalb des Vereins und nur der Generalversammlung verantwortlich. Er besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird bei Bedarf vom Gesamt-Vorstand gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden.

Für die Wahl als Mitglied des Ehrenrates sind die Bestimmungen des § 10 in entsprechender Weise gültig. Der Ehrenrat hat den Zweck, das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Ehrenrat unmittelbar anzurufen. Soweit Streitigkeiten dem geschäftsführenden Vorstand gemeldet und von diesem nicht selbst erledigt werden, erfolgt die Wahl des Ehrenrates, der diese Streitigkeiten schlichtet.

Die Aufgaben des Ehrenrates umfassen:

- a) Vermittlung und Schlichtung von größeren persönlichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern,
- b) Entscheidung von Ehrenverfahren,
- c) den entgeltigen Entscheid von Berufungsverfahren, wenn ein Mitglied gegen seinen Ausschluß aus dem Verein gem. § 8 Ziff. 3 fristgerecht Berufung eingelegt hat.

Die gefaßten Beschlüsse des Ehrenrates werden nach Abschluß eines Verfahrens dem ersten Vorsitzenden schriftlich zugeleitet.

Der Vorsitzende des Ehrenrates ist zu den Sitzungen des Gesamt-Vorstandes einzuladen. Er ist im Vorstand nicht stimmberechtigt.

## **§ 13 Fischbesatz**

Über die Art, Menge und Ort (Gewässer) des Fischbesatzes entscheidet, nach Vorschlag der Gewässerwarte, der Gesamtvorstand.

## **§ 14 Gereralversammlung**

Der Generalversammlung obliegt die Beschlußfassung über die Tagesordnung. Sie muß enthalten:

- a) Jahresbericht des Schriftführers
- b) Kassenbericht

über die unerledigten Angelegenheiten innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

### **§ 15 Kassenprüfer**

Vor der Generalversammlung ist die Kasse von 2 gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Kassiers, erstatten darüber der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Kassiers.

### **§ 16 Das Vereinsvermögen**

Zur Durchführung der Satzung und zur Entlastung des Vereinsvermögens gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Anlagen und Geräte.

Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

### **§ 17 Vereinsversammlungen**

Vereinsversammlungen, die den Zweck haben, die Mitglieder über Vereinsangelegenheiten allgemeiner Art zu informieren, finden monatlich statt.

### **§ 18 Vereinsauszeichnungen**

Verliehen werden:

a) die silberne Ehrennadel für 15 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft

b) die goldene Ehrennadel für 25 Jahre Mitgliedschaft

Über weitere Ehrungen und Verleihungen entscheidet, nach den Richtlinien der Ehrenordnung, der Gesamt-Vorstand. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamt-Vorstand.

### **§ 19 Tageserlaubnisscheine und Benutzungsgebühren**

Gäste können vom 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier oder den Gewässerwarten die Erlaubnis zum Angeln erhalten. Die gesetzlichen sowie die Vereinsvorschriften müssen eingehalten werden. Die

Gebühren werden jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres vom Gesamt-Vorstand festgesetzt.

Jugendliche Gäste dürfen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Begleitung eines erwachsenen Angelberechtigten fischen.

Die Benutzungsgebühren für Immobilien und Inventar werden vom Gesamt-Vorstand in der Benutzer-Ordnung festgelegt.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann erst nach Ablauf oder Ablösung sämtlicher Pachtverträge durch eine nur zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Die Einladung muß schriftlich erfolgen und 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Zur Beschlußfassung ist die 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Die Abstimmung ist namentlich.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden, oder genaue Bezeichnung, zu welchem steuerbegünstigten Zweck das Vermögen verwendet werden soll.

### **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung mit dem Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht Bruchsal in Kraft.  
Bruchsal, den 3. März 2000

*Siegfried Schlegel*  
1. Vorsitzender

*Horst Müller*  
Schriftführer